Satzung

zur Bildung einer Jugendvertretung in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm

vom 9. Mai 2001

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 46 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GemO) von Rheinland-Pfalz in der z. Zt. gültigen Fassung folgende Satzung, geändert durch 1. Änderungssatzung zur Bildung einer Jugendvertretung in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm vom 21.07.2003, geändert durch 2. Änderungssatzung zur Bildung einer Jugendvertretung in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm vom 14.05.2009, geändert durch 3. Änderungssatzung zur Bildung einer Jugendvertretung in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm vom 14.11.2013, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1 Einrichtung und Aufgaben der Jugendvertretung

- (1) In der Verbandsgemeinde Nieder-Olm wird eine Jugendvertretung eingerichtet.
- (2) Die Jugendvertretung vertritt die Belange der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner durch Beratung, Anregung und Unterstützung der Organe der Verbandsgemeinde. Sie soll Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung fördern. Die Jugendvertretung setzt sich für die Zusammenarbeit der Jugendlichen aller Nationalitäten ein und fördert die Integration ausländischer Kinder und Jugendlicher. Der Jugendvertretung obliegt außerdem die Anregung von Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.
- (3) Auf Antrag der Jugendvertretung hat der/die Bürgermeister/in dem Verbandsgemeinderat Selbstverwaltungsangelegenheiten, die unmittelbar die Aufgaben der Jugendvertretung berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.
- (4) Die Beteiligung der Jugendvertretung bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, ist gleichzeitig Beteiligung im Sinne des § 16 c Gemeindeordnung.
- (5) Über Maßnahmen in einer Ortsgemeinde kann die Jugendvertretung dann nicht beschließen, wenn die Jugendvertreter/innen der von der Maßnahme betroffenen Ortsgemeinde dagegen votieren.

Angelegenheiten einer Ortsgemeinde werden in den Ortsgremien von den Jugendvertretern/innen der jeweils betroffenen Ortsgemeinde wahrgenommen.

§ 2 Jährlicher Zuschuss

Die Jugendvertretung erhält zur Bestreitung der im Zusammenhang mit ihrer Aufgabenstellung entstehenden Aufwendungen einen jährlichen Zuschuss nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplanes.

Zahl der Mitglieder der Jugendvertretung

Die Jugendvertretung besteht aus 16 Mitgliedern. Davon entfallen auf die Stadt Nieder-Olm 2 Sitze; die weiteren 7 Ortsgemeinden erhalten jeweils 1 Sitz.

Aus den weiterführenden Schulen der Verbandsgemeinde Nieder-Olm werden zusätzlich 7 Sitze besetzt; hiervon entfallen auf

- die Realschule Plus/Integrierte Gesamtschule	2 Sitze
- das Gymnasium Nieder-Olm	3 Sitze
- die Selztalschule, Schule mit Förderschwerpunkt Lernen	1 Sitz
- die Maria-Montessori-Schule, Schule mit Förderschwer-	
punkt motorische Entwicklung	1 Sitz

§ 4 Wahl der Mitglieder, Wahlzeit

- (1) Die Mitglieder der Jugendvertretung werden in Vollversammlungen in der Stadt Nieder-Olm und den einzelnen Ortsgemeinden und den unter § 3 genannten weiterführenden Schulen der Verbandsgemeinde Nieder-Olm gewählt. Die Wahlzeit beträgt 2 Jahre.
- (2) Wählen dürfen und wählbar sind unabhängig ihrer Nationalität alle Jugendliche, die am Tag der Wahl das 12. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm gemeldet sind. In der Stadt Nieder-Olm und den Ortsgemeinden können auch Jugendvertreter gewählt werden, die am Tag der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (passives Wahlrecht).
- (3) Zuerst finden die Wahlen in den unter § 3 genannten weiterführenden Schulen statt. Die Durchführung der Wahl wird von den Schulen gemeinsam mit der amtierenden Jugendvertretung festgelegt. Danach finden die Wahlen in der Stadt Nieder-Olm und in den einzelnen Ortsgemeinden statt. Hier liegt die Durchführung in der Verantwortung der Stadt bzw. jeweiligen Ortsgemeinde in Zusammenarbeit mit ihren amtierenden Jugendvertretern.

Die Wahlen werden vom amtierenden Vorstand der Jugendvertretung bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Wahlzeit einberufen.

(4) Weitere Regelungen zur Wahl werden in der Geschäftsordnung zur Jugendvertretung festgeschrieben.

§ 5 Wahlperiode

Die Wahlperiode der Jugendvertretung beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die der/die amtierende Vorsitzende der Jugendvertretung einberuft. Mit dem Zusammentritt der neuen Jugendvertretung endet die bisherige Wahlperiode.

§ 6 Vorsitz, Abwahl

(1) Die Jugendvertretung wählt in geheimer Wahl bei der konstituierenden Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie zwei Stellvertreter. Solange keine Wahl nach Satz 1 stattgefunden hat, leitet der/die amtierende Vorsitzende die Sitzung.

(2) Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Jugendvertretung kann den Gewählten das Misstrauen dadurch ausgesprochen werden, dass mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder der Jugendvertretung Nachfolger gewählt werden.

§ 7 Rücktritt und Ausscheiden

Bei Verlust des Hauptwohnsitzes in der Verbandsgemeinde Nieder-Olm scheidet das Mitglied aus der Jugendvertretung aus. Vollendet ein Mitglied währen der laufenden Periode das 18. bzw. das 21. Lebensjahr, so scheidet es erst mit Ende der laufenden Wahlperiode aus. In allen Fällen des Ausscheidens rücken die Ersatzleute in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen nach. Tritt ein Mitglied der Jugendvertretung von seinem Amt zurück, so teilt es dies der/m Vorsitzenden der Jugendvertretung schriftlich mit.

§ 8 Teilnahme der/s Bürgermeisterin/s / Geschäftsführung

- (1) Der/die Verbandsgemeindebürgermeister/in ist zu den Sitzungen der Jugendvertretung rechtzeitig einzuladen. Er/sie oder ein/e von ihm/r Beauftragte/r kann mit beratender Stimme an den Sitzungen der Jugendvertretung teilnehmen; sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis des/r Vorsitzenden.
- (2) Die Geschäftsführung obliegt der Jugendpflege der Verbandsgemeindeverwaltung.

§ 9 Ehrenamt, Rechte und Pflichten

Die Mitglieder der Jugendvertretung arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich. Für ihre Rechtstellung sind die §§ 18 Abs. 1, 21 Abs. 1 sowie 30 der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 10 Geschäftsordnung

Das weitere Verfahren in der Jugendvertretung regelt eine von der Jugendvertretung zu beschließende Geschäftsordnung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Nieder-Olm, den 9. Mai 2001

Ralph Spiegler Bürgermeister